

N d  
1354



R. H. C.  
683.

683.

Gy. II.











# Records= PUNCTA,

Welche auff allergnädigste Ordre  
Ehr. Röm. Königl. Majest.  
zwischen Ehr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht.  
Marggraff Ludwig Wilhelm von Baden/und dem  
Französischen General und Gouverneur der Bestung  
Landau / Mr. Melac, wegen Ubergabe selbigen  
Plazes / geschlossen worden/ An. 1702.  
den 10. Septembr.



## Auß dem Lager vor Landau vom 10. Septembr.

**N**achdem unsere Batterien/so wir zum Breche schiessen fertiget/ allen gutem Effect gethan/und Ihr. Durchl. der Herr Gen. Lieut. auff Ihr. Kön. Maj. allergnädigsten Befehl in dem Lager vor Cron-Weissenburg geblieben/ haben Ihr. Maj. vorgestern Abends die Thüngische Attaque visitiret/ und alle Anstalten zum Sturm gemachet/ welcher auch nach Mitternacht auff unsere gesprungene Mine erfolget/ und das daselbst angegriffene feindliche Werk in Ihr. Maj. Gegenwart mit schlechtem Verlust der Unsrigen erobert/ auch dadurch die Belagerten gezwungen worden/ gestern um Mittag auff der Haupt-Attaque die Chamade zuschlagen/und 3. weisse Fahnen auff die Breche auffzustecken. Worauff der Herr Gen. Feld-Marschall Lieut. Graff von Herberstein/ und der Gen. Wacht-Meister Graff Daun/ welche die Nacht das Commando geführet/ über die Approchen hinausgestiegen/ und der Belagerten Verlangen vernommen/ so darinnen bestanden/ wie sie zu capituliren/ und zu dem Ende 2. Officiers zu Geißeln hinein zuschicken begehret/ welches sofort Ihrer Königlichen Majestät durch den Obrist. Wachtmeister Debrilliers von dem Dhnabrückischen Regiment/ unverzüglich berichtet; worauff an des Herrn General Lieutenant Hochfürstl. Durchl. so von Cron-Weissenburg eben zurück kommen waren/Befehl ergienge/ gegen Auswechslung 2. Officiers die verlangte Geißeln/ nemlich den Käyserl. General Adjutanten Grafen von Vehlen/ und gedachten Obr. Wachtmeister Debrilliers hinein zu schicken/ sie selbst aber/ der Belagerten Begehren zu vernehmen/ sich in die Approchen begaben/ da indessen auch die herausgeschickten 2. Officiers/ als Capitain de Berry und d. Aigremont/ die Propositiones nicht allein mündlich vorgetragen/ sondern auch schriftlich übergeben/ worüber so ferner delibereiret/ und auf folgende Art beschlossen/und beyderseits unterschrieben worden.

I.

**S**oll Monfr. Melac den 11. Septembr. früh um 8 Uhr ein Thor von der Stadt denen Käyserl. Trouppen einräumen/ und den 12. darauf die Guarnison mit gewöhnlichen Ehren/ als klingendem Spiel/ fliegenden Fahnen/ Ober- und Unter-Gewehr/ Kugel im Mund/ brennenden Luntzen/ 36. Schuß vor jeden Mann/ samt ihrer Bagage/ Vormittags ausziehen; damit sie nach Velligheim gelangen kan/ woselbst ihnen/ wann sie es verlangen/ 2. oder 3. Tag still zu liegen/ und ihre Sachen zu recht zu machen/ auch wann einige ihre Bagage nicht so geschwind aus der Bestung bringen könten/jemanden von ihrigen Domestiquen/ oder andern Leuten/ so keine Soldaten seyn/ 2. oder 3. Tag in der Bestung zurück zu lassen/ vergönner wird.

2. Lasset man ihnen 4. Stück/ 2. so 24. Pfund/ eines so 12. und eines so 6. Pfund schieffet/ nicht weniger 2. Mörser/ einen vom ersten/ und den andern vom zweyten Rang/ mit hinaus passiren/ worzu der nöthige Vorspann verschafft werden solle.

3. Ist ihnen erlaubt/ für 24. Schuß aus jedem Stück das behörige Pulver/ und Kugeln/ auch 24. Bomben mitzunehmen/ und die mit denen nöthigen Pferden bespannte Wagen/ um die Sachen auf Straßburg zu transportiren/ und 2. Wagen zu Abführung der Casqueten und Curassen sollen hergegeben werden.

4. Die



4. Die Bürgerſchaft und Inwohner der Stadt Landau / ſo wol Geiſt- und Welliche/ ſollen bey dem Exercitio ihrer Religion/ Freyheiten und Privilegien/ ohne die geringſte Veränderung gehandhabet/ nicht weniger die Catholiſch-Apoſtoliſche/ und Röm. Religion in ihrer Keinigkeit/ in Conformität des Münſterſ. und Wiſwickiſchen Frieden- Schluſſes/ erhalten werden.

5. Aller Troß und Bagage/ ſo denen Officiers und Soldaten/ auch andern/ ſo in Königl. Francköſ. Dienſten ſeyn/ zugehören/ ſolle vergönnet ſeyn/ abzuführen/ auſſer was ſeiner Allerehrlich. Majest. immediate zuſtändig iſt.

6. Man wird auf Unkoſten J. Käyſerl. Maj. zu Fortbringung beſagter Bagage/ wie auch der Kranken und Bleſſirten 400. Wägen / ieden mit 4. Pferden beſpannet / verſchaffen.

7. Denen Bleſſirten und Kranken wird ſo lang/ biß ſie curiret und geſund ſeyn/ ſamt einigen Feld- Scherern in der Stadt zu verbleiben/ vergönnet ſeyn/ ihnen aber nichts als das Brod gereicht/ und ſie hernach auf Jhr. Käyſerl. Maj. Koſten in den nächſten Francköſ. Platz geführt werden.

8. So wol der Herr Commandant und Officiers/ auch Gemeinen/ als andere/ ſo in Königl. Dienſten ſtehen/ nehmlich/ Kriegs-Commiſſarten/ Ingenieurs/ Artiglerie- Bedienten/ Aerzte und Spittäler- Barbierer/ Entrepreneurs des Beſtung-Baus/ und andere werden mit nöthigen Päſſen und ſicherer Convoye biß Straßburg verſehen werden.

9. Wann die Bagage und Mobilien nicht gleich ideo fortzubringen wären/ iſt vergönnet/ ſolche in der Beſtung zu laſſen/ und in 2. Monat-Friſten von dannen abzuführen/ wozu hin es ihnen gefällt.

10. Beſagter Herr Commandant hat Erlaubnuß/ 2. oder 3. Tag mit ſeiner Garniſon zu Hagenuw/ auff eigene Koſten auszuraſten.

11. Bey dem Auszug ſolle niemand von der Garniſon/ weder Mann noch Weib/ Geſchlechts angegriffen und beunruhiget/ auch von ihren Mobilien und Bagage nichts hinweg genommen/ ſo dann alle Gefangene/ die man beeder ſeits nach der Declaration des Kriegs gemacht hat/ ausgewechſelt werden.

12. In dieſer Capitulation ſollen alle Bürger und Inwohner dieſer Stadt/ ſo wol Chriſten als Juden begriffen/ ihnen ihre Freyheit gelaffen/ und erlaubt ſeyn/ die Mobilien/ ſo die Garniſon nicht mit ſich nehmen will/ an ſich zu erhandlen.

13. Die Creditores/ die bey denen Officiers und Soldaten Schulden ſtehen haben/ ſollen verbunden ſeyn/ ſich in 24. Stunden nach geſchloſſener Capitulation anzugeben.

14. Wann der Königl. Caſſirer von einem Barger oder andern 20000. Pf. oder beyläuffig ſo viel zu Bezahlung der Königl. Troupen/ oder Beſtreitung anderer Ausgaben aufgenommen hätte/ ſolle er/ oder diejenige/ ſo zur Darleihung geholfen haben/ deswegen an den Abzug nicht gehindert/ noch beunruhiget werden/ ſondern die Creditores mit einem Billet/ oder Wechſel-Brief/ welchen der Caſſirer auf ſich/ oder andere von ſich geben/ und zu Straßburg oder an einem andern Ort zahlbar ſeyn wird/ ſich befriedigen.

15. So viel die Schulden betrifft/ ſo die Officiers/ und andere von der Garniſon creditiret/ ſoll obiger maſſen procedirt/ und eine Compensacion gemacht/ auch beeder ſeits gültige Sicherheit gegeben werden.

16. Die



16. Die Bürger und Inwohner von Landau sollen nicht Macht haben/vor den Wein / so sie während der Belagerung vor die Garnison hergegeben / noch für das / was etwan durch diese Decasion entwendet / genommen / oder an Palissaden / Holz / und andern veruirt worden / einige Bezahlung zu fordern / auch kein Königl. Französischer Unterthan / wegen Schulden oder andern Vorwand angehalten werden / auch nicht die Geißeln / so beederseits gewechslet worden.

17. Alle so wol Geist als Weltliche Königl. Französif. Bediente / so sich zu Landau gefeset / und sonst stabiliret worden / wann man sie nicht weiter toleriren will / sollen innerhalb 6. Wochen / ihre Effecten abzuführen / oder zu verkauffen verbunden seyn / im übrigen aber / wenn sie mit der Guarnison abziehen wollen / nicht auffgehalten werden.

18. Gleiche Beschaffenheit soll es haben / mit denen Französischen Kaufleuten und andern / so von dieser Parthey seyn.

19. Der Officiers ihre Equippage soll nicht visitiret / und 6. bedeckte Bauren Wägen / welche auch nicht durchsucht werden sollen / verschafft / und kein Französischer Deferteur zurück genommen werden.

20. Die Wägen und Pferde / so zu Fortbringung der Bagage und Mobilien auf Ihr. Käys. Maj. Spesen hergegeben werden / sollen zu Delligheim abgelöst / und so lange man auf Allerhöchstgedachter Ihr. Käyserl. Majestät und anderer Reichs Fürsten Territoris seyn wird / bis auf Straßburg durch den nächsten Weg continuiret / und des Tages nicht mehr als 4. Französ. Meilen abgelegt werden.

21. Allen nach Landau gestücheten Weibern / Kindern / Knechten und Mägden solle vergönnet seyn / hinzugehen / wo es ihnen gefället / mit ihren Effecten / oder darinnen zu verbleiben / wann es sie gut düncket.

22. Es soll ein Inventarium über die Munition / Artillerie und Proviand / so dem Allerchristl. König zugehöret / verfertiget / dem Kayserl. Commissariat eingehändiget / damit keine Zeit versäumt und der Auszug der Guarnison dadurch nicht retardirt werden.

23. Die Brieffschaften / Documenta / Acten / Register / so der Kron Frankreich allein / und nicht der Stadt oder Bürgerschaft zuständig seynd / können abgeführt werden.

24. Denen Officirern und Gemeinen solle vergönnet seyn / auf 4. Tage Proviand mit sich zu nehmen.

25. Zur Sicherheit der Capitulation sollen beyderseits Geißeln gegeben / und solche nicht ehender in Sicherheit gestellt werden / bis alle Articuli ganz erfüllet / und erequirt seynd / und dieses ohne Gefahrde und Arglist.

26. Die Dispositio über Proviand / Getränd und anders / so denen Bürgern und Inwohnern der Stadt zugehöret / und sie bey sich / und von denen Franzosen oder andern erhandelt / wollen Ihre Königl. Majest. der Römische König sich selbst vorbehalten.

27. Die Familie des Französichen Place-Majors Hn. Bilmars solle innerhalb 3. Monat Zeit Güter und Mobilien verkauffen.

28. Denen Käyserlichen Troupen solle verboten seyn / einige Franzosen bey dem Auszug aus ihrem Rang zu ziehen / noch einige Soldaten / ausgenommen die Teutschen Deferteurs / zunehmung Käyserl. Partie zu zwingen oder zu persuadiren / wann es die andere zu thun schon Lust hätten.

Geschehen im Lager vor Landau den 10. Sept. 1702.

Marggraff von Baden und Melac.



ND 1354.

f 8

ULB Halle  
002 405 377



3

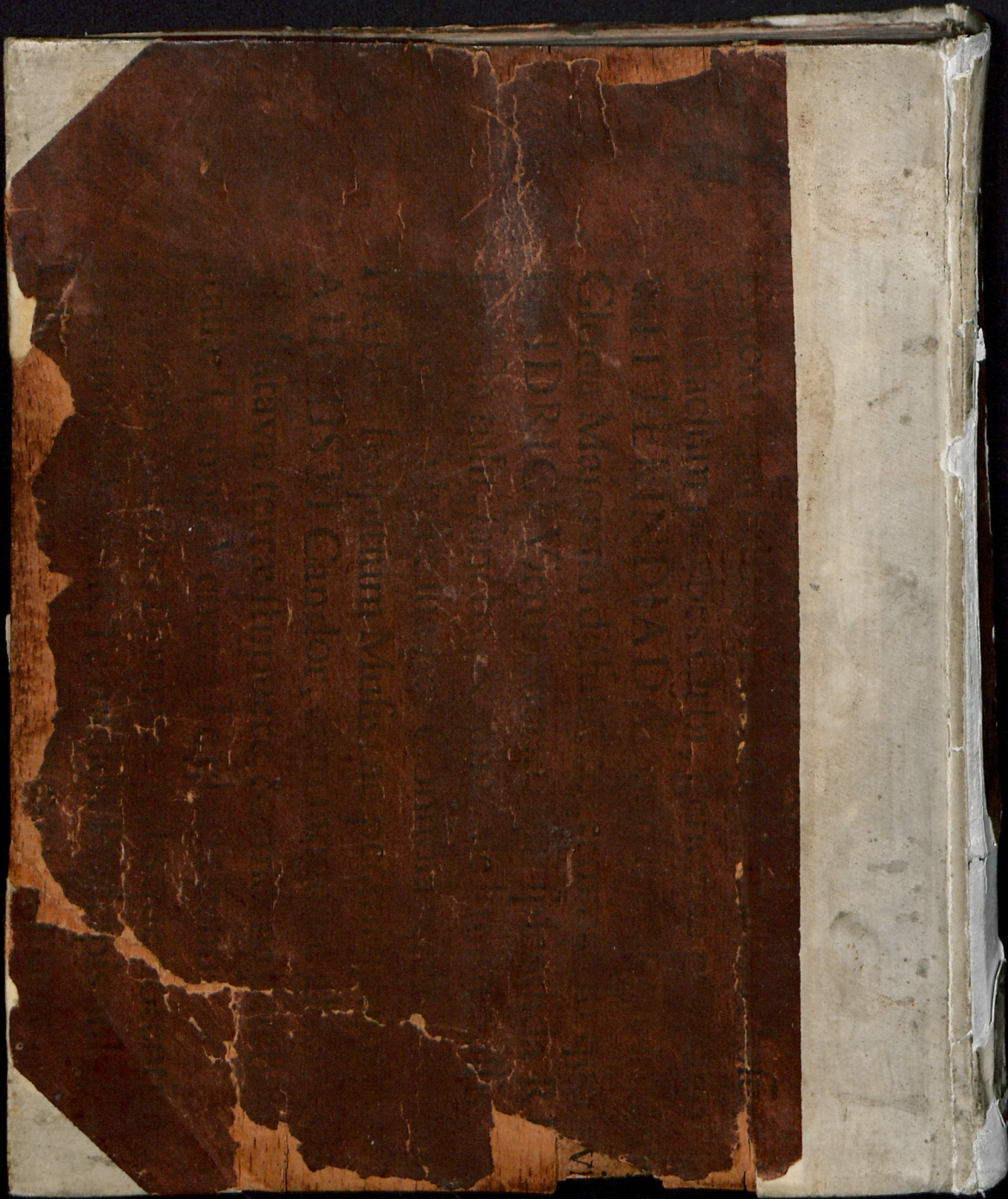
sb.

M. C.

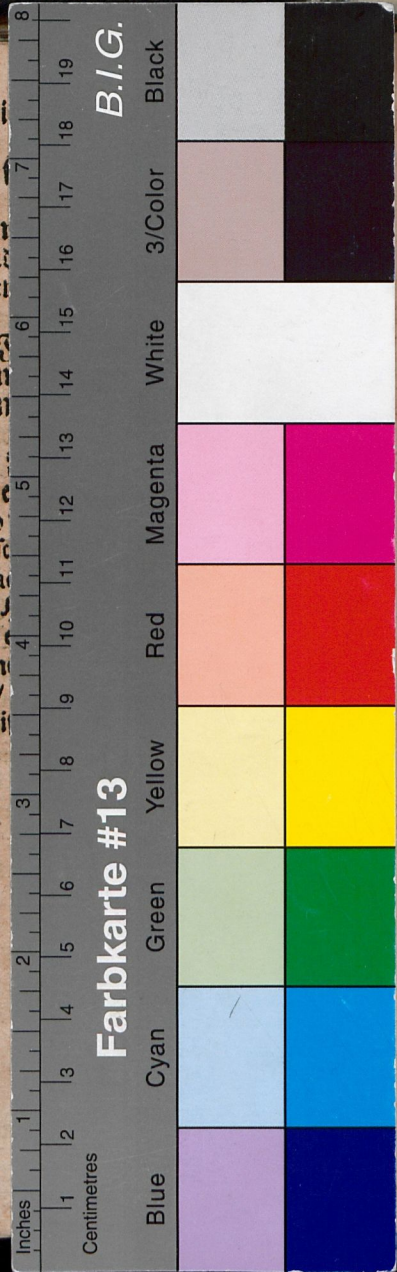
Worms











# Accords= PUNCTA,

Welche auff allergnädigste Ordre  
Ehr. Röm. Königl. Majest.  
zwischen Ehr. Hoch-Kürstl. Durchlaucht.  
Maregraff Ludwig Wilhelm von Baden/und dem  
Französischen General und Gouverneur der Festung  
Landau / Mr. Melac, wegen Ubergabe selbigen  
Plazes / geschlossen worden/ An. 1702.  
den 10. Septembr.